



# mm

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 53, Freitag, 3. September 2021

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen

In Nr. 23 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 03. September 2021, das die Seiten 162 bis 167 enthält, ist veröffentlicht:

Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde.

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den  
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen.

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in  
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für  
das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags.

Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechts-  
amt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 1. Stock, Zimmer 118 erhältlich.

Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verord-  
nungsblattes wird im Internet unter

<http://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen

Magareta Böckh, Zweite Bürgermeisterin

### Bürgerversammlung 2021 – Stadt im Dialog

Am Sonntag, 19. September 2021, findet in der Memminger Stadthalle  
unter dem Motto „Stadt im Dialog“ ab 15:00 Uhr die Bürgerversamm-  
lung statt mit Informationen des Oberbürgermeisters zum Stadtge-  
schehen und der Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger Ihre Anliegen  
vorzubringen. Einlass ist ab 14.15 Uhr.

Das Hygieneschutzkonzept für die Stadthalle sieht u.a. eine Masken-  
pflicht und eine 1,5 m-Abstandsregelung vor. Dadurch ist auch die  
Teilnehmerzahl beschränkt (Höchstteilnehmerzahl).

Darüber hinaus gelten die aktuellen Coronaschutzbestimmungen:

Ab einer Inzidenz von 35 gilt die 3G-Regel. Teilnehmer müssen dann  
geimpft, genesen oder getestet sein.

Ein kostenfreies Testangebot (Covid-19-Antigenschnelltest) besteht  
am Sonntag, 19.09.21, von 12:30 – 15:00 Uhr, im ehern. Weihnachtsgeschenklädele, Zwinggasse 3 (am Anfang der Zangmeisterpassage gegenüber der Stadthalle). Eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich. Bitte für einen Test den Personalausweis mitbringen.

– Hauptamt –

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. 1 S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung  
vom 28. April 2020 (BGBl. 1 S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P  
(Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende  
Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen  
Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder  
Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1  
Nr. 2 Düngeverordnung **auf Grünland, Dauergrünland und Acker-  
land mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum  
Ablauf des 15. Mai 2021** wie folgt verschoben:

für die Stadt Memmingen auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1  
der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom  
22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

**vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur  
Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet  
ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

**vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung un-  
berührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf über-  
schwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeck-  
ten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.  
Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der  
jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung  
vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg